

Mark Harthun

Die rechtliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen Kritische Anmerkungen zum neuen Hessischen Wassergesetz (HWG)

Im April 2005 trat das neue hessische Wassergesetz (HWG) in Kraft, welches notwendig wurde, um die Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60/EG) umzusetzen. Vorangegangen war ein einjähriger Prozess, in dem Naturschutzverbände und andere Interessenvertreter zweimal schriftlich und dann auch mündlich in einer Anhörung im Hessischen Landtag Stellung zu verschiedenen Entwürfen des Gesetzes nehmen konnten (vgl. http://hessen.nabu.de/m01/m01_03/). Bemerkenswert am Verfahren: Erst als alle Anhörungen abgeschlossen und keine weitere Verbandsbeteiligung mehr vorgesehen waren, brachten die Fraktionen von CDU und FDP gemeinsam einen Änderungsantrag in den Landtag ein, der das Wassergesetz noch einmal substanziell veränderte: weg vom ursprünglichen Ziel zu mehr „Eigendynamik“ der Gewässer, hin zur Festschreibung, dass „bei ausgebauten Gewässern der Ausbauzustand zu erhalten“ sei. Ein ganzer Paragraph, der ursprünglich die Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes regeln sollte, wurde zu einem Gewässerunterhaltungs-Paragraphen umformuliert.

Das noch im Januar in der Entwurfsfassung formulierte Ziel, dass „grundsätzlich anzustreben“ sei, dass Gewässer und ihre Uferbereiche ihre Funktionen als vernetzende Lebensräume erfüllen sollen, wurde gestrichen. Aus dem § 1 fielen im Gesetzgebungsverfahren zunächst die „Auen“ als Schutzgegenstand heraus, später dann sogar die alternativ gewählten „Überschwemmungsgebiete“, so dass heute nur noch die „Gewässer mit ihren Ufern“ Schutzgegenstand sind. Dies wird den Anforderungen der WRRL nicht gerecht, da auch die aktuellen und potenziellen Auenbereiche und Feuchtgebiete, die zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes benötigt werden, zum „Wasserkörper“ hinzugehören (vgl. HASCH & JESSEL 2004). Auch das Wiederherstellungsziel, das laut Entwurfsfassung in den §1 eingefügt werden sollte, wurde gestrichen. Der hessische Umweltminister Wilhelm Dietzel pries das Gesetz denn auch als Erfolg für die „Deregulierung“. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, werde auf Zulassungsverfahren verzichtet. Der Hessische Bauernverband begrüßte in seiner Verbandszeitschrift die erstmalige Honorierung von besonderen Grundstücksbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Verbesserung der Trinkwassergüte dienen.

Trotzdem konnte der Naturschutz im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auch Erfolge erzielen – vor allem bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Bauverbot innerörtlicher Auen. Nachfolgend werden einige der entscheidenden Punkte dargelegt.

Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Forderung zu mehr Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von der Landesregierung aufgegriffen. So wurde in § 5 ein Auftrag zur Förderung der aktiven Beteiligung eingefügt. Dies setzt ein Signal an die zuständigen Behörden, dass die Erfahrungen der regional aktiven ehrenamtlichen Naturschützer (der NABU hat zum Beispiel 420 örtliche Gruppen allein in Hessen) in den Planungsprozess einfließen müssen. Der NABU forderte hierzu die Einrichtung von regionalen Beiräten, um bereits vor Erstellung der Bewirtschaftungspläne mehr ehrenamtliche Naturschützer an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie teilhaben zu lassen (vgl. auch Jekel 2003). Inzwischen hat das Land die Einrichtung von Regionalbeiräten und Pilotprojekten an Emsbach, Lahn, Modau, Untere Eder/Schwalm/Mittlere Fulda und Werra (vgl. auch BRAUCKMANN & HÜBNER 2003) in die Wege geleitet, mit entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten für die Naturschutzverbände. Auf Landesebene hat eine Beteiligung im letzten Jahr bereits stattgefunden: In einem Landesbeirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind NABU, BUND (vgl. auch Norgall 2002) und HGON vertreten. In diesem Zuge hatten die Verbände auch Gelegenheit, Stellung zur Bestandsaufnahme der hessischen Gewässer (NABU 2004) und zur Umsetzungsverordnung der Wasserrahmenrichtlinie (Nabu 2005) zu nehmen. In vorbildlicher Weise wird vom hessischen Umweltministerium Öffentlichkeitsarbeit auch über das Internet betrieben (www.flussgebiete-hessen.de). Genaue Informationen zur Umsetzung der WRRL in Hessen gibt auch das „Handbuch zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Hessen“ (HMULV 2004).

Definition und Bewirtschaftung der Uferbereiche (§12 / §14)

Die Definition des Uferbereichs hätte auch die Gewässerabschnitte innerhalb bebauter Ortsteile einschließen müssen, wenn dem in § 1 genannten Ziel des Schutzes der Gewässer mit ihren Ufern als Lebensraum für Pflanzen und Tiere Rechnung getragen werden soll. Entgegen der alten HWG-Regelung, dass Uferbereiche auch breiter als 10 m festgesetzt werden dürfen, wurde nun eine Regelung zur Festsetzung schmalere Uferbereiche aufgenommen (wie in der Begründung zum Gesetz ausgeführt wird). Dies widerspricht den Zielen des Biotopverbunds, da für manche wandernde Arten ein Saum mit der lebensraumtypischen Vegetation von weniger als 10 Metern zu wenig ist. Der Aktionsraum von Bibern entlang der Gewässer beträgt zum Beispiel etwa

30 m rechts und links eines Gewässers. Für die Zielsetzung der Gewässerreinigung und den Erhalt natürlicher Funktionen wäre eine Neudefinition des Uferbereichs an der Zeit gewesen: Seine Breite sollte nach dem Überschwemmungsgürtel eines zehnjährigen Hochwassers (HQ 10) bemessen werden und mindestens 10 m landseits der Böschungsoberkante betragen, um die Auswaschung von Schadstoffen so gering wie möglich zu halten. Durch die Möglichkeit zur Festsetzung schmalerer Uferbereiche könnte das Problem überdüngter Fließgewässer und küstennaher Meeresgebiete verschärft werden. Die Intensivierung der Landnutzung steigert zudem Konflikte mit naturnahen Strukturen (Ge-
hölze) und autotypischen Tieren (Biberröhren).

Problematisch sind auch die immer nebulöseren Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung der Uferbereiche. So wird die Verantwortung für den Schutz der Ufer im Kreis herum geschoben: Die Düngeverordnung spricht nur von „ausreichendem Abstand“ zu Gewässern und weist explizit darauf hin, dass die Behörden der Länder „Mindestabstände zu Oberflächengewässern“ festlegen können. Die Hessische Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung dieser Verordnung verweist hierzu auf die „einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes“, und genau dieses verweist nun auf die Düngeverordnung.

Keine Bebauung des Uferbereichs (§ 14)

Nach einer langen Auseinandersetzung konnte aber erreicht werden, dass die 2002 eingeführte Regelung zur Möglichkeit der Bebauung innerörtlicher Uferbereiche und Überschwemmungsgebiete zurückgenommen wurde. Sie widersprach den Zielen des von der Bundesregierung verabschiedeten Hochwasserschutzgesetzes (§31b Abs. 4) (in Kraft getreten am 10. Mai 2005). Darüber hinaus widersprach sie dem allgemeinen Verschlechterungsverbot der WRRL (Art. 4 Abs. 5c). Denn auch innerhalb von Ortslagen gelten die Grundsätze der WRRL zur Verbesserung des Gewässers und seiner ökologischen Funktionen. Offenbar haben die inzwischen eingetretenen Hochwasserkatastrophen zur Einsicht geführt, dass eine Bebauung der Auen mit einem erfolgreichen Hochwasserschutz, der Gewässerrenaturierung und dem Biotopverbund unvereinbar sind.

Dennoch birgt das HWG noch Gefahren für das Bebauungsverbot, weil es an anderer Stelle (§ 15 Abs. 1 Satz 2) bereits wieder aufgehoben werden kann, wenn es „im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde“. Die Wasserbehörden sind dann verpflichtet, neue Baugebiete, auch im außerörtlichen (!) Überschwemmungsgebiet zu genehmigen. Es steht zu befürchten, dass allein schon höhere Investitionskosten durch den Bau im Hangbereich oder die schlechtere infrastrukturelle Erschließung als Begründung für „unbillige Härte“ herangezogen werden. Statt „einem überwiegenden anderen öffentlichen Belang“ dürften nur „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ eine Befreiung rechtfertigen. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 32 Abs. 2 HWG) sind die Überschwemmungsgebiete „in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten“. Für einen

effektiven Hochwasserschutz reicht es nicht, mit „geeigneten bautechnischen Maßnahmen ... den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen“ zu verhindern, sondern es muss durch den Ausschluss weiterer Bebauung der Retentionsraum erhalten werden. Das Verbot im HWG genügt daher dem WHG nicht.

Bewirtschaftungsziele Grundwasser (§32 / § 37)

Bezüglich der Bewirtschaftungsziele des Grundwassers hat der NABU gefordert, den § 32 Abs. 1 durch den Schutz der grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu erweitern („Die Entnahme ist so zu begrenzen, dass grundwasserbeeinflusste Lebensräume nicht beeinträchtigt werden). Dieser Forderung wurde nicht entsprochen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit verlangt aber, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot (Neubildungsrate) des Grundwassers entnommen wird. Es ist daher unzureichend, dass der § 37 Abs.1 lediglich den Auftrag enthält, „darauf hinzuwirken“, dass nicht mehr Grundwasser gefördert wird und dass erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes „nach Möglichkeit“ unterbleiben. Vielmehr hätte dafür Sorge getragen werden müssen, dass „... Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes unterbleiben“. Sinnvoll wäre die Festsetzung eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Dargebot (z. B. 65 % des langfristigen durchschnittlichen Dargebots) gewesen.

Hindernisse für Auenrenaturierung

Das Verbot des HWG zur Anlegung von Baum- und Strauchpflanzungen und der Ausschluss einer Befreiung von diesem Verbot immer dann, wenn ein Abflusshindernis geschaffen wird, ist zu weit reichend. Jeder neue Baum im Überschwemmungsgebiet stellt ein Abflusshindernis dar und wäre streng genommen daher abzulehnen. Abflusshindernisse können aber durchaus erwünscht sein, um die Hochwasserwelle zu bremsen! Die Renaturierung der Fließgewässer, die auch die Regeneration von Auwäldern einschließen muss, verlangt flexiblere Lösungen. Die Wirkung von Gehölzen als Abflusshindernis ist je nach Talform und Talbreite unterschiedlich zu bewerten. Entsprechend hätte der Wasserbehörde der Ermessensspielraum bezüglich der verschiedenen Zielsetzungen des HWG wieder eingeräumt werden müssen. Bei den Befreiungsregelungen (§15) hätte die Einvernehmensregelung (statt der Benehmensregelung) zwischen Baubehörde und Wasserbehörde (Abs. 3 Satz 2) wieder hergestellt werden müssen (wie bis 2002 gültig), da dem Gewässer- und Hochwasserschutz mindestens der gleiche Stellenwert eingeräumt werden muss wie Bauvorhaben.

Ein in der Entwurfsfassung noch vorgesehenes Enteignungsrecht für Renaturierungsmaßnahmen (§10 Abs. 3 Satz 3) wurde gestrichen.

Wie bereits durch das „Zurechtstutzen“ des §1 deutlich wurde, ist das Land bestrebt, die Aue aus dem Wirkungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie auszugrenzen.

zen. Dabei ist das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie laut Artikel 1 a):

„Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Land-ökosysteme und Feuchtgebiete. ...“ (ebenso: Präambel-Absätze 8 und 23!)

Hierzu liegt inzwischen auch ein umfassendes guidance-Papier der Wasser-Direktoren vor (Wetlands Horizontal Guidance, 17. Dezember 2003), welches die Beziehungen zwischen Fließkanal und umgebender Aue ausführlich darstellt. Zur Abgrenzung der Wasserkörper greift das Dokument auf das guidance-Dokument zur Identifizierung von Wasserkörpern zurück und führt aus:

“The definitions proposed here are compatible with, and form an elaboration of, similar definitions proposed in the HGIWB. This last Guidance document makes it clear that the water body itself ‘comprises the quality elements described in the Directive for the classification of ecological status’, which includes the structure and condition of the riparian...zone.”

Das guidance-Papier sieht es ferner als notwendig an, bei der Definition der Referenzbedingungen für die biologischen Qualitätskomponenten einiger Fließgewässertypen die Auenbereiche (Neben- und Altarme, Flutrinnen) einzubeziehen:

“Depending on river morphology, riverine systems may be characterised at reference condition (and therefore at High Status) by complex and dynamic patterns of channels, oxbow lakes and temporary surface waters. In such cases, it may not be appropriate to assess biological quality elements from single parts of the river environment without consideration of the condition of other parts (for example by treating ‘main channels’ as separate from backwaters, side arms and oxbows).”

“For some floodplain river types, the reference condition values for the biological quality elements may be strongly dependent on the range of surface water and adjacent riparian zone habitats that would be present under totally or nearly totally undisturbed conditions. Such dependency should be taken into account when defining the good status values for the biological quality elements and identifying the hydromorphological conditions consistent with the achievement of those values.”

Auch das Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte im Juli 2003 ein Positionspapier zur „Relevanz der Wasserrahmenrichtlinie für Flussauen aus naturschutzfachlicher Sicht“. Darin werden Kriterien zur Einbeziehung von Ufer- und Auenbereichen in die Ausweisung der Oberflächenwasserkörper und zur Notwendigkeit von Maßnahmen, wie der Wiederanbindung oder Strukturverbesserung der Auen dargelegt. Schon bei der Beschreibung der Referenzbedingungen für einen Gewässertyp muss der gesamte Formenschatz der Aue berücksichtigt werden, sofern ein signifikanter Einfluss auf den Wasserkörper gegeben ist. Auen sind demnach „insoweit Teil des Wasserkörpers, als ihnen direkte Bedeutung für die Ausprägung der biologischen Qualitätskomponenten zukommt, etwa als Laichplatz oder Lebensraum für Jungfische“.

Bei den in Hessen häufig anzutreffenden Gewässern mit schlechtem ökologischen Zustand ist zu beachten, dass nicht nur die wenigen auentypischen Relikte mit berücksichtigt werden, sondern auch alle aktuellen und potenziellen Auenbereiche und Feuchtgebiete, die zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes zukünftig benötigt werden.

Alte Rechte und Befugnisse (§ 87/§ 76)

Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt regelmäßige Überprüfungen wasserrechtlicher Zulassungen vor (Artikel 11 Abs. 3 WRRL). Entsprechend wurde in anderen Bundesländern (wie in Rheinland-Pfalz § 93 Abs. 3) in den Landeswassergesetzen auch die regelmäßige Überprüfung wasserrechtlicher Zulassungen festgeschrieben. Dies ist fachlich notwendig, um zum Beispiel Wanderungshindernisse zu entschärfen oder Restwasserregelungen einzuführen, die für moderne Zulassungen Standard sind. Diese Möglichkeiten der Überprüfung alter Rechte und Aufhebung bei Zuwiderlaufen gegen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden leider in Hessen nicht genutzt.

Für alle Betreiber von Ausleitungskraftwerken hätte grundsätzlich die Auflage einer ausreichenden Restwassermenge gestellt werden müssen. Sollte der Betreiber dazu nicht bereit sein, ist nach § 15 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch der Widerruf alter Rechte und Befugnisse wegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich. Die Nutzung der Wasserkraft stellt immer eine privatnützige Inanspruchnahme des Allgemeingutes dar. Insoweit unterliegt dieses Recht keinem unveränderlichen Bestandsschutz. Wegen der überragenden Bedeutung für die EU (Art. 4 WRRL zu den Oberflächengewässern) hat das private Interesse hinter dem Allgemeininteresse zurückzustehen.

Privatisierung der Trinkwasserversorgung (§ 39)

Sehr umstritten ist auch der Einstieg in die Privatisierung der Trinkwasserversorgung. Das HWG schafft (in § 39 Abs. 2) die Möglichkeit, dass Gemeinden die Verpflichtung zur Wasserversorgung auf private Dritte übertragen können. Nach Ansicht des NABU und vieler anderer Interessensvertreter hat aber die preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser übergeordnete Bedeutung. Sie ist nur dann sicher gewährleistet, wenn sie durch die öffentliche Hand erfolgt, nicht durch private Anbieter. Es widerspricht dem Prinzipien eines sozialen Rechtsstaates dies dem Markt zu überlassen. Die Kriterien des Marktes sind nicht mit der Sicherung der Lebensgrundlagen aller Menschen vereinbar. Auch wirtschaftlich Schwache müssen Zugang zu bezahlbarem Wasser haben. Eine dauerhafte Sicherstellung der Erfüllung der übertragenen Pflichten sind bei einem wirtschaftenden Betrieb, der auch den Einflüssen der ökonomischen Rahmenbedingungen unterliegt, nicht gewährleistet. Diese Öffnung zur Privatisierung ist daher unverantwortbar.

Ausblick

KEITZ (1999) hat bereits vor Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie davor gewarnt, dass durch die Kategorie der „stark veränderten Gewässer“ eine Gefahr bestehe, dass die eigentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ausgehöhlt werden. Da für diese „erheblich veränderten Gewässer“ (heavily modified water bodies, HMWB) nicht mehr der „gute ökologische Zustand“ zu erreichen ist, sondern nur noch ein „gutes ökologisches Potenzial“, droht hier ein Blockadeinstrument für mutige Renaturierungsmaßnahmen an stark verbauten Gewässern. Zwar wurden bisher in Hessen nur wenige Gewässer als „erheblich verändert“ eingestuft (34 Wasserkörper). Es gibt aber einen sehr großen Anteil von Gewässern (60 % der Fließlänge), die bei der Bestandsaufnahme mit „Zielerreichung unklar“ eingestuft wurden. Dieser Anteil noch offener Einstufung ist mehr als doppelt so hoch, wie bei den meisten anderen Bundesländern. Nur Baden-Württemberg hat mehr „unklare“ Gewässer angemeldet. Es besteht also die Gefahr, dass nach Abschluss weiterer spezifischer und z. T. umfangreicher Untersuchungen bis 2009 noch weitere Gewässer als „erheblich verändert“ eingestuft werden. Das hessische Umweltministerium hat dem NABU in der Antwort auf seine Stellungnahme zur Bestandsaufnahme aber auch mitgeteilt, dass in Einzelfällen ein Herauslösen von Teilstrecken eines als HMWB eingestuften Fließgewässers möglich ist, wenn für diesen Abschnitt ein guter Zustand erreicht werden kann. Es ist daher wichtig, dass sich möglichst viele lokal aktive Naturschützer in den Prozess mit einbringen, um auf die Einstufung der Fließgewässer und die Bewirtschaftungspläne Einfluss zu nehmen. Die fünf Pilotprojekte sind ein guter Anfang. Spätestens 2007/08 muss die Beteiligungsmöglichkeit (nicht nur Information!) des Ehrenamtes aber flächendeckend für alle hessischen Fließgewässer gewährleistet sein.

BÜCHERSCHAU

THOMAS, F., HARTMAN, E., LUICK, R. & POPPINGA, O. Analyse von Agrarumweltmaßnahmen

2004. Schriftenr. Naturschutz und Biologische Vielfalt 4: 1-190. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. ISBN 3-7843-3904-2; 16,- €. Bezug: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster oder unter www.lv-h.de/bfn

Agrarumweltmaßnahmen haben sich seit Anfang der 1990er Jahre zu einem immer wichtiger werdenden Stadtteil der Agrarpolitik entwickelt. Mit den sogenannten Agrarumweltprogrammen wurde im Rahmen der EU-Agrarreform 1992 ein wesentlicher Schritt unternommen, Ziele des Naturschutzes in die Agrarpolitik zu integrieren. Parallel zu diesem Bedeutungszuwachs wurden jedoch zunehmend konzeptionelle Defizite der Agrarumweltprogramme offensichtlich und damit eine kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen gefordert. Die EU will diesen Evaluierungs- und Anpassungsprozess künftig noch verstärken.

Literatur

- BRAUCKMANN, U. & HÜBNER, G. 2003: Gewässerökologische Forschung an der Werra und die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. – *Jahrb. Naturschutz Hessen* 8: 17-30.
- HASCH, B. & JESSEL B. 2004: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Flussauen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Naturschutz und Wasserwirtschaft. – *Naturschutz & Landschaftsplanung* 36 (8): 229-236.
- HMULV 2004: Handbuch zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Hessen. 3. Lieferung.
- JEKEL, H. 2003: Einbindung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. *KA-Abwasser, Abfall* 50 (3): 283-285.
- KEITZ, S. von 1999: Die Einführung „stark veränderter Gewässer“ in die EU-Wasserrahmenrichtlinie und ihre Auswirkungen auf den Gewässerschutz der BRD. Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. – *Wasser & Boden* 51 (5): 14-19.
- NABU 2004: Stellungnahme zur Bestandsaufnahme zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. 28 S. – http://hessen.nabu.de/m01/m01_03/
- NABU 2005: Stellungnahme zur Umsetzungsverordnung der Wasserrahmenrichtlinie. 7 S. – http://www.wrrl-info.de/docs/landesrecht/Hessen/VO_Stellungnahme%20_NABU.doc
- NORGALL, T. 2002: Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – ein wichtiges Thema für den Naturschutz. – *Jahrb. Naturschutz Hessen* 7: 22-26.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun
Naturschutzbund Hessen (NABU)
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel. 06441/67904-16
Email: Mark.Harthun@NABU-Hessen.de
Internet: www.NABU-Hessen.de

Diesen Aspekt greift die vorliegende Studie auf. Sie unterzieht alle Agrarumweltprogramme in Deutschland einer methodisch und fundierten Stärken-Schwächen-Analyse. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Wirksamkeit aus naturschutzfachlicher Sicht gerichtet, aber auch die jeweilige Inanspruchnahme durch die Landwirte berücksichtigt. Gerade die Bewertung der Maßnahmen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes erweist sich hier als ausgesprochen vielschichtig.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es einer deutlich stärkeren Differenzierung der Maßnahmen sowie einer flexibleren Anpassung des zur Verfügung stehenden Instrumentariums an die lokalen Bedingungen bedarf, damit Agrarumweltprogramme nachhaltig wirksam sein können. Notwendige flankierende Maßnahmen müssen sich vor allem mit dem Aufbau von Vermarktungsstrukturen sowie Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen befassen.

Mit der vorliegenden Schrift liegt ein umfassendes, gut gegliedertes aktuelles Werk zur Verfügung, das alle wesentlichen Aspekte aus der Praxis der Landwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigt und positive Wege in die Zukunft aufzeigt.

Lothar Nitsche

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Die rechtliche Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen
Kritische Anmerkungen zum neuen Hessischen Wassergesetz \(HWG\) 134-137](#)